



Allgemeine Vergabebedingungen für die Bescheinigung nach „AMS – Arbeitsschutz mit System“ (AVB-AMS)

1. Anwendungsbereich und inhaltlicher Umfang des Begutachtungsverfahrens sowie Vergabe der Bescheinigung „AMS – Arbeitsschutz mit System“

- 1.1. Auf das Begutachtungsverfahren von Arbeitsschutzmanagementsystemen und die Vergabe der Bescheinigung nach „AMS – Arbeitsschutz mit System“ der VBG (im folgenden AMS-Bescheinigung genannt), finden die folgenden Regelungen Anwendung. Sie werden Vertragsbestandteil einer zwischen VBG und Unternehmer zu schließenden AMS-Vereinbarung gemäß Abschnitt 3.
- 1.2. Die AMS-Bescheinigung beruht auf dem nationalen Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (NLF) und bestätigt, dass das antragstellende Unternehmen die grundlegenden rechtlichen Anforderungen für die systematische, organisatorische Einbindung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in die betriebliche Struktur gemäß den in der Vereinbarung nach Abschnitt 3 festgelegten formellen Begutachtungsgrundlagen erfüllt.
- 1.3. Das Begutachtungsverfahren orientiert sich am DGUV Grundsatz „Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Arbeitsschutzmanagementsysteme“ (DGUV Grundsatz 311-002).
- 1.4. Die AMS-Bescheinigung bestätigt nicht, dass in jedem Einzelfall und in allen Betrieben bzw. betrieblichen Einrichtungen des Unternehmers alle rechtlichen Verpflichtungen bei der Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten eingehalten sind.
- 1.5. Eine Begutachtung bezüglich der Anforderungen der DIN ISO 45001 oder eines betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) kann zusätzlich vereinbart werden. Die ausschließliche Begutachtung bezüglich der Anforderungen der DIN ISO 45001 oder eines betrieblichen Gesundheitsmanagements ist auf Grundlage dieser Vereinbarung nicht möglich.
- 1.6. Begutachtet wird das Unternehmen nur in seiner Gesamtheit mit all seinen Betrieben oder Betriebsteilen (Standorte). Eine Begutachtung von Teilen eines Unternehmens oder nur einzelner Standorte ist nicht möglich.
- 1.7. Verfügt ein Konzern bzw. eine Unternehmensgruppe über mehrere selbständige Unternehmen oder Niederlassungen, kann in der AMS-Vereinbarung der zu begutachtende Bereich auf das Managementsystem des Konzerns mit einer festzulegenden Auswahl an Unternehmen des Konzerns ausgedehnt werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen nach Abschnitt 2 erfüllt werden.

2. Zugangsvoraussetzungen

- 2.1. Bei der Vergabe der AMS-Bescheinigung handelt es sich um eine Leistung der VBG nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch zur Teilnahme des Unternehmens am Begutachtungsverfahren sowie der Vergabe der AMS-Bescheinigung besteht nicht. AMS-Beratung, -Begutachtung und Vergabe der AMS-Bescheinigung durch die VBG setzen den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der VBG und dem Unternehmer gemäß Abschnitt 3 voraus.
- 2.2. Unternehmen können an dem Begutachtungsverfahren teilnehmen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Punkte umfänglich erfüllt sind:

- Das Unternehmen ist Mitglied bei der VBG mit aktiver Unternehmensnummer.
 - Das Unternehmen hat Beschäftigte.
 - Es existieren keine offenen Forderungen der VBG nach § 30 der Satzung der VBG (ausgeglichenes Beitragskonto).
 - Das Unternehmen hat eine Unternehmensgröße mit überprüfbaren Managementstrukturen. In der Regel sind dies Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten.
- 2.3. Sofern ein Unternehmen über mehrere Niederlassungen oder Standorte verfügt, muss ein gemeinsames Arbeitsschutzmanagementsystem vorliegen, das für den Hauptbetrieb (Zentrale) und alle Standorte gilt. Das gemeinsame Arbeitsschutzmanagementsystem wird von der Zentrale festgelegt, überwacht und fortentwickelt. Die Zentrale hat das Recht, erforderliche Korrekturmaßnahmen im Arbeitsschutzmanagementsystem der Standorte einzuführen. Diese Standorte sind bezüglich des Arbeitsschutzmanagementsystems rechtlich oder vertraglich an die Zentrale gebunden. Das Unternehmen hat durch systematische Überprüfung nachgewiesen, dass sein Arbeitsschutzmanagementsystem in allen Standorten umgesetzt wurde (durch Ergebnisse eines internen Auditprogramms oder durch eine andere systematische Überprüfung).
Im Sinne dieser Vergabebedingungen ist die Zentrale diejenige Stelle, von der aus die Kontrolle und die Befugnisse der obersten Leitung des Unternehmens im Sinne des Arbeitsschutzmanagementsystems auf jeden Standort ausgeübt werden und ein Standort eine vom Unternehmer genutzte Arbeitsstätte, die von der Zentrale des Unternehmens räumlich getrennt ist. Keine Standorte in diesem Sinne sind Baustellen und Arbeitsstätten anderer Unternehmer, in oder auf denen der Unternehmer Arbeiten mit seinen Beschäftigten (z. B. Bewachungsobjekte, Kundenunternehmen o. ä.) verrichtet.
- 2.4. Die VBG behält sich vor, im Einzelfall den Antrag und die Teilnahme abzulehnen bzw. an besondere Bedingungen zu knüpfen, die dann in der jeweiligen AMS-Vereinbarung festgelegt werden.
- 2.5. Sofern im Unternehmen eine betriebliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer besteht, stellt der Unternehmer sicher, dass diese am Verfahren beteiligt wird.

3. Antragsverfahren

- 3.1. Der Unternehmer kann mündlich, schriftlich oder auf sonstige formlose Weise beantragen, am Begutachtungsverfahren teilzunehmen und nach seinem erfolgreichen Abschluss die AMS-Bescheinigung für sein Unternehmen zu erlangen.
- 3.2. Für Auskünfte stehen entweder die zuständige Aufsichtsperson oder ein AMS-Berater der VBG zur Verfügung.
- 3.3. Im Rahmen eines Vorgesprüches wird durch die zuständige Aufsichtsperson oder den AMS-Berater mit dem Unternehmer oder einer von ihm hierzu beauftragten Person geklärt, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 2 für das AMS-Begutachtungsverfahren gegeben sind und der zu begutachtende Bereich sowie die formellen Begutachtungsgrundlagen einvernehmlich festgelegt.
- 3.4. Der Unternehmer benennt der VBG einen AMS-Beauftragten für alle Fragen im Zusammenhang mit der Vergabe der AMS-Bescheinigung, sofern er diese Funktion nicht persönlich wahrnimmt.
- 3.5.** Sofern alle Einzelfragen einvernehmlich geklärt sind, wird zwischen dem Unternehmer und der VBG eine AMS-Vereinbarung abgeschlossen, mit welcher der Unternehmer diese Vergabebedingungen anerkennt. Darüber hinaus verpflichtet er sich, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen sowie die erforderlichen Auskünfte zu geben und stellt sicher, dass seine Erfüllungsgehilfen ihn bei seiner Pflichtenerfüllung unterstützen.

4. Inhalt und Ablauf des Begutachtungsverfahrens

- 4.1. Um die AMS-Bescheinigung zu erhalten, bietet die VBG auf Anfrage des Unternehmens eine projektbegleitende kostenlose AMS-Beratung an. Der Umfang der Beratung richtet sich nach dem Bedarf des Unternehmens und der Verfügbarkeit der AMS-Berater. Grundlage für diese Beratung ist grundsätzlich die vom Unternehmer zuvor selbstständig durchgeführte Bestandsaufnahme. Hierzu kann der GDA-ORGACheck (alle 15 Elemente) oder die Bestandsaufnahme gemäß dem VBG-Fachwissen „AMS – Arbeitsschutz mit System“ in der jeweils zum Anwendungszeitpunkt maßgeblichen Fassung genutzt werden. Die Beratung wird auf Basis des VBG-Fachwissens „AMS – Arbeitsschutz mit System“, durchgeführt. Am Ende der Beratungsphase soll die Begutachtungsreife des Unternehmens anhand der VBG-Auditfrageliste festgestellt werden.
- 4.2. Eine Begutachtung ist frühestens 3 Monate nach der Einführung des Arbeitsschutzmanagementsystems möglich und ist grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren nach beidseitiger Unterzeichnung der AMS-Vereinbarung abzuschließen.
- 4.3. Die AMS-Begutachtung erfolgt nach dem DGUV Grundsatz 311-002 in zwei Stufen:
 - 4.3.1. Die AMS-Begutachtung Stufe 1 (Prozess- und Dokumentationsprüfung) findet auf Grundlage der VBG-Auditfrageliste statt und umfasst die Prüfung der AMS – Dokumentation hinsichtlich der Erfüllung der Begutachtungs- bzw. Prüfgrundlagen. Dazu stellt der Unternehmer die geforderte Dokumentation dem AMS-Begutachter zur Verfügung. Falls Abweichungen festgestellt werden, erhält das Unternehmen die Möglichkeit der Nachbesserung.
 - 4.3.2. Nach erfolgreicher AMS-Begutachtung Stufe 1 erfolgt innerhalb von drei Monaten die AMS-Begutachtung Stufe 2 (Wirksamkeitsprüfung vor Ort) im Unternehmen.

Bei dieser Begutachtungsstufe wird durch repräsentative Stichproben geprüft, ob das AMS des Unternehmens wirksam ist.

Die Prüfung erfolgt durch Gespräche, Einsichtnahme in Dokumente/ Aufzeichnungen und Beobachten von Tätigkeiten/ Prozessen in den betreffenden Bereichen des Unternehmens. Sie schließt eine Betriebsbegehung mit ein. Gespräche mit der Personalvertretung und den Beschäftigten werden grundsätzlich im 4-Augen-Prinzip durchgeführt.

Im Rahmen der Begutachtung vor Ort stellt der Unternehmer sicher, dass alle geplanten Gesprächspartner und die geforderten Unterlagen zur Verfügung stehen.
- 4.4. Verfügt das Unternehmen über mehrere Standorte, so kann der AMS-Begutachter ein Begutachtungsteam zusammenstellen.
- 4.5. Verfügt das Unternehmen über eine Zentrale und mehrere Standorte, kann die Begutachtung Stufe 2 der Standorte nach der Stichprobenregelung gemäß Anlage 4 des DGUV Grundsatzes 311-002 erfolgen. Der AMS-Begutachter bzw. die Leitung des Begutachtungsteams entscheidet in jedem Einzelfall über die Anwendung der Stichprobenregelung und wählt die Standorte aus.
- 4.6. Falls sich im Rahmen der AMS-Begutachtung Umstände in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht ergeben, die der Vergabe der AMS-Bescheinigung entgegenstehen, erhält der Unternehmer durch schriftliche Mitteilung der VBG Gelegenheit, diese vergabehindernden Umstände innerhalb von 3 Monaten zu beseitigen. Weist der Unternehmer die Erfüllung dieser Beseitigung nicht innerhalb der Frist gegenüber der VBG nach, gilt die AMS-Begutachtung als nicht bestanden. Eine erneute Begutachtung ist diesem Falle auf Antrag des Unternehmers erst nach Ablauf eines Jahres nach der ihm zugehenden schriftlichen Mitteilung möglich. Gegebenenfalls ist eine neue AMS-Vereinbarung zu erstellen.

- 4.7. Nach Abschluss der Begutachtung erhält das Unternehmen einen Begutachtungsbericht, aus welchem der Umfang und das Ergebnis der Überprüfung sowie ggf. Abweichungen von den Anforderungen und Verbesserungsvorschläge hervorgehen.
- 4.8. Wird die Begutachtung fristgerecht bestanden, erhält das Unternehmen die AMS-Bescheinigung sowie nach Maßgabe von Abschnitt 6 eine reproduzierbare Vorlage des Logos „AMS – Arbeitsschutz mit System“ mit der Berechtigung, dieses im dort näher bestimmten Umfang nutzen zu dürfen.
- 4.9. Wird die Begutachtung nicht bestanden, wird dies dem Unternehmen mit den dafür maßgeblichen Gründen schriftlich mitgeteilt.

5. Veröffentlichung, Gültigkeit, Aberkennung

- 5.1. Die VBG wird von Unternehmen, an die die AMS-Bescheinigung vergeben wurde, Namen und Anschrift, Nummer und Gültigkeitsdauer der Bescheinigung sowie die Branchenzugehörigkeit des Unternehmens in einer Referenzliste veröffentlichen, sofern der Unternehmer dieser Datenverarbeitung zugestimmt und solange er ihr nicht widersprochen hat. Die Veröffentlichung kann im Internet und anderen Medien erfolgen.
- 5.2. Die Gültigkeit der AMS-Bescheinigung ist auf drei Jahre begrenzt, gerechnet ab dem Monatsende nach Abschluss der Begutachtung. Während dieser Zeit kann die VBG die Einreichung von Unterlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Begutachtungsgrundlagen verlangen. Liegen Anhaltspunkte für Defizite in der systematischen Arbeitsschutzorganisation vor, kann dies durch die VBG überprüft werden.
- 5.3. Die AMS-Bescheinigung kann entzogen werden, wenn das Unternehmen
 - die Bedingungen, die sich aus der mit der VBG geschlossenen Vereinbarung ergeben, nicht mehr erfüllt,
 - die VBG getäuscht hat,
 - gegen relevante Arbeitsschutzvorschriften verstößt,
 - die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach Abschnitt 2 nicht mehr erfüllt.

Der Entzug wird dem Unternehmen schriftlich mitgeteilt.

- 5.4. Die AMS-Bescheinigung wird ungültig, wenn
 - die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist,
 - das Unternehmen beendet wird.
- 5.5. Veränderungen oder sonstige nach erfolgreicher Begutachtung eintretende Umstände, die eine positive Begutachtung ausschließen können, sind vom Unternehmen unverzüglich der VBG anzuzeigen.
- 5.6. Die VBG behält sich vor, bei wesentlichen Änderungen im Unternehmen, die Gültigkeit der AMS-Bescheinigung zu überprüfen.
- 5.7. Eine Verlängerung der AMS-Bescheinigung kann innerhalb der Gültigkeitsdauer beantragt werden und ist an eine erfolgreiche Wiederholungsbegutachtung gebunden. Hierüber ist eine erneute Vereinbarung zwischen VBG und dem Unternehmer zu schließen, auf die diese Vergabebedingungen Anwendung finden.
- 5.8. Das in der AMS-Vereinbarung nach Abschnitt 3 vorbehaltene Kündigungsrecht bleibt unberührt.

6. Verwendung

- 6.1. Mit Ausstellung der AMS-Bescheinigung erhält das Unternehmen die Berechtigung, diese für das Unternehmen und alle Standorte zu verwenden.
- 6.2. Mit Vergabe der AMS-Bescheinigung erhält der Unternehmer die Möglichkeit, diese in seiner Korrespondenz, Werbung und anderen Medien in verkehrsüblicher Weise zu verwenden.
- 6.3. Der Unternehmer erhält auf Wunsch das AMS-Logo als Datei. Er darf das Logo auch für geschäftliche Zwecke nutzen, z.B. in Angeboten, in der Werbung und im Schriftverkehr. Beim Logo „AMS - Arbeitsschutz mit System“ handelt es sich um eine „eingetragene Wort- / Bildmarke“. Es darf nur in der überlassenen Form verwendet werden. Veränderungen des Logos, z.B. im Schriftbild, Farbe, Inhalt und Jahreszahl sind unzulässig. Die maßstabsgerechte Veränderung der Größe ist erlaubt.
- 6.4. Die AMS-Bescheinigung und das AMS-Logo dürfen nicht in einer Weise verwendet werden, die den Schluss zulässt, die Produkte des Unternehmens selbst seien ausgezeichnet worden.
- 6.5. Die AMS-Bescheinigung und das AMS-Logo darf weiterhin nicht in einer Weise verwendet werden, die als Empfehlung der VBG hinsichtlich des ausgezeichneten Unternehmens oder der Verwendung seiner Produkte bzw. Dienstleistungen missverstanden werden kann.
- 6.6. Das Recht auf Verwendung der AMS-Bescheinigung und des AMS-Logos erlischt mit dem Zeitpunkt, an dem die AMS-Bescheinigung ungültig oder entzogen wird. Die Urschrift der Bescheinigung ist der VBG in diesem Falle auf deren Verlangen herauszugeben, es sei denn, die Bescheinigung wird infolge Ablaufs ihrer Gültigkeitsdauer ungültig.
- 6.7. Bei missbräuchlicher Verwendung der AMS-Bescheinigung oder des AMS-Logos behält sich die VBG vor, den entsprechenden Sachverhalt zu veröffentlichen.

7. Haftungsausschluss

Soweit die VBG in Ausführung dieser Vergabebedingungen handelt, haftet sie gegenüber dem Unternehmer für Schäden nur, soweit diese von ihr oder ihrem Erfüllungsgehilfen bei der Durchführung der AMS-Beratung und -Begutachtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden durch die Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Die VBG haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch Versagung oder Entzug der AMS-Bescheinigung entstehen.

8. Hinweise zum Datenschutz

Die VBG darf zur Erfüllung ihrer erforderlichen gesetzlichen Aufgaben Erkenntnisse aus Begutachtungen unter Beachtung der maßgebenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nutzen.

Personenbezogene Daten, zu denen auch betriebs- und geschäftsbezogene Daten des Unternehmens gehören, werden von der VBG verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung dieser Vereinbarung und ihrer gesetzlichen Aufgaben, für die Verhütung von Versicherungsfällen und die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu sorgen (§ 199 Abs. 1 S. 2 Nr. 5, § 14 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VII]), erforderlich ist (Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b), c) und e) der Verordnung [EU] 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO]). Dies betrifft auch die zulässige Übermittlung von Daten an andere Stellen, soweit deren gesetzliche Aufgabe oder eine solche der VBG die Übermittlung erfordern. Die Daten werden gelöscht, soweit sie zur Erfüllung der diese Bedingungen zugrunde legenden Vereinbarung oder der gesetzlichen Aufgaben der VBG, zu deren Zweck sie erhoben, gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden, oder aus anderen rechtlichen Verpflichtungen nicht mehr benötigt werden. Ergänzende

Informationen zum Datenschutz (Art. 13 DSGVO) sind auf der Internetseite www.vbg.de/datenschutz enthalten.

9. Inkrafttreten

Die vorstehenden Bedingungen gelten für AMS-Vereinbarungen, die ab dem 01.07.2023 abgeschlossen werden.